

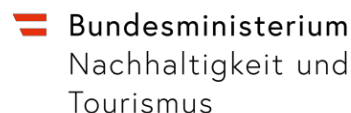
**CIPRA Österreich**

Strozzigasse 10/7-8  
1080 Wien  
Österreich  
oesterreich@cipra.org  
www.cipra.at



Rechtsservicestelle Alpenkonvention  
für Behörden und Zivilgesellschaft  
bei CIPRA Österreich

Mit freundlicher Unterstützung durch das BMNT



Herrn

\*\*\*

Wien, am 12.06.2019

**ZVR-Zahl 255345915**

***Stellungnahme zur Zusatzfrage „Widerspruch zu Art. 11 Abs 1 Verkehrsprotokoll“ (im Zusammenhang mit der Frage der Vereinbarkeit eines Fernpassscheiteltunnels mit dem Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, insbesondere Hocharrangigkeit vor/nach Ausbau)***

Sehr geehrter Herr \*\*\*!

Zu Ihrer weiteren Anfrage an die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Zur Vereinbarkeit des geplanten Fernpassscheiteltunnels mit dem Verkehrsprotokoll, insbesondere zur Frage der Hocharrangigkeit vor bzw. nach dem Ausbau

**Zusatzfrage: Vereinbarkeit des geplanten Fernpassscheiteltunnels mit Art. 11 Abs 1 Verkehrsprotokoll**

Der \*\*\* hat im Zusammenhang mit der **Anfrage** betreffend Hocharrangigkeit der geplanten Errichtung eines Fernpassscheiteltunnels (mit ca. 1,4 km Länge) mit einem Fahrstreifen auf der fallenden Richtungsfahrbahn (von Reutte in Richtung Nassereith) und zwei Fahrstreifen für die steigende Richtungsfahrbahn (von Nassereith in Richtung Reutte) und der hiezu ergange-

nen **Stellungnahme** der Rechtsservicestelle Alpenkonvention (RSS) bei CIPRA Österreich vom 20.05.2019 nunmehr die **Zusatzfrage** gerichtet, ob dieser Ausbau im Lichte der Ausführungen zur Hocharrangigkeit in der Stellungnahme im Widerspruch zu Art 11 Abs 1 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention stünde:

*„... Sie führen in der Stellungnahme sehr nachvollziehbar aus, dass die B179 bereits jetzt hochrangig ist und dieser Hocharrangigkeit bei einem Ausbau durch den Scheiteltunnel dadurch verfestigt würde. U.a. in folgenden Passagen*

*"Eine Beurteilung dieses Ausbauprojektes aus Alpenkonventionssicht gibt keine Veranlassung dafür, die bisher für die B 179 Fernpassstraße festgestellte Hocharrangigkeit zurückzunehmen. Ganz im Gegenteil, die mit dem Projekt geplanten Begradigungen, Verbreiterungen und Verflachungen werden die Attraktivität für den Durchzugsverkehr sogar wesentlich steigern und somit noch ein größeres Verkehrsaufkommen erwarten lassen. ...*

*...Jedenfalls bestätigen aber auch diese Pläne die Hocharrangigkeit der B 179 Fernpassstraße. Würde doch auch dieses Projekt letztlich die Verbindung zwischen der deutschen A 7 und der Inntalautobahn optimieren und zu einer weiteren deutlichen Attraktivierung der Fernpassroute führen, was trotz der derzeitigen 7,5 Tonnage-Beschränkung jedenfalls auch eine zusätzliche Steigerung des Verkehrsaufkommens erwarten lässt.*

*Die schon für den bisherigen Bestand der B 179 Fernpassstraße aus Alpenkonventionssicht diagnostizierte funktionale Hocharrangigkeit würde durch den geplanten Scheiteltunnel nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern zusätzlich bestätigt und unterstrichen."*

*Lässt sich aus dieser sehr nachvollziehbar und schlüssig argumentierten Hocharrangigkeit vor bzw. erst recht nach Ausbau schlussfolgern, dass der Bau des Scheiteltunnels einen Widerspruch zu Art 11 Abs 1 Verkehrsprotokoll ("Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr") darstellt, wobei dieser Absatz ja meines Wissens nach nach der herrschenden Lehre dergestalt interpretiert wird, dass er nicht nur den "Bau" sondern auch den "Ausbau" hochrangiger Straßen erfasst?"*

Zu dieser Anfrage wird aus der Sicht der Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich nachfolgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

### **Zur Rolle der Rechtsservicestelle Alpenkonvention**

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die RSS als unabhängige, beratende Einrichtung bei CIPRA Österreich versteht, die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern bei der Auslegung der Alpenkonvention und der dazu abgeschlossenen Protokolle behilflich ist. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden jene Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Expertinnen und Experten der RSS aus ihrer Fachsicht beantwortet. Sie präjudizieren keine behördlichen Entscheidungen.

### **Zu Art 11 Abs 1 Verkehrsprotokoll hinsichtlich des Begriff des „Baus“ neuer hochrangiger Straßen**

Im Art 11 Abs 1 Verkehrsprotokoll verzichten die Vertragsparteien auf den „Bau“ neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.

Neben den Begriff „Bau“ kommen im Verkehrsprotokoll aber auch die Begriffe „Neubau“ und „Ausbau“ vor.

Daraus kann geschlossen werden, dass der Begriff „Bau“ gleichsam als Überbegriff sowohl Neubau- wie auch Ausbaumaßnahmen umfasst.

Wenngleich die einzelnen Sprachfassungen diese Auslegung auch nicht uneingeschränkt stützen, so ist letztlich doch davon auszugehen, dass Art 11 Abs 1 VP nicht nur den Neubau, sondern auch den Ausbau miteinfassen will.

Im Detail ist dies beispielsweise bereits in Ehlötzky 2014<sup>1</sup> im Rahmen des Kapitels „Analyse zentraler Normen des Verkehrsprotokolls“ im Abschnitt zu Art 11 Verkehrsprotokoll bei der Erörterung des Begriffs „Bau“ herausgearbeitet. Darin wird<sup>2</sup> neben dem Neubau (im Sinne der Errichtung auf bisher unbebautem Gelände bzw. an Stelle einer nicht hochrangigen Straße) auch der Ausbau („beispielsweise die Konstruktion eines weiteren Fahrstreifens oder einer Auf- und Abfahrtsrampe“) gesondert behandelt und insbesondere darauf hingewiesen, dass im Verkehrsprotokoll einerseits „Bau“ und andererseits „Neubau“ und/oder „Ausbau“ zur Verwendung gelangt – und zwar in systematischer Weise: Wo ausschließlich Neu- oder Ausbau gemeint ist, wird dies auch so bezeichnet. In diesem Sinn „ist somit davon auszugehen, dass Art. 11 Abs. 1 VerkP nicht nur den Neubau, sondern auch den Ausbau hochrangiger Straßen erfasst“.<sup>3</sup>

Dies ist im Hinblick auf Ziel und Zweck der Regelung auch nur konsequent, soll doch das bestehende hochrangige Straßennetz für den alpenquerenden Verkehr – auf welche Art auch immer – nicht erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
die Rechtsservicestelle Alpenkonvention

**Diese Stellungnahme ergeht in Kopie an:**

Herrn

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Ehlötzky, Grundfreiheiten im Spannungsfeld von Verkehr und Nachhaltigkeit. Eine Analyse anhand des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention (= Schriften zum Internationalen und Vergleichenden Öffentlichen Recht, Band 19), Facultas wuv 2014, 181 ff.

<sup>2</sup> unter Verweis auf Schroeder/Weber 2008, Rn. 387

<sup>3</sup> vgl. Ehlötzky, 2014, 182f, unter Verweis auf Heuck (2013), 181ff, Schroeder (2011), 161 und Schmid (2005), 48f.